

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

und dem

Verein für Innere Mission, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung für 2020 in Anlehnung an § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen, - im folgenden Einrichtungsträger genannt - nach § 53 f SGB XII in Verbindung mit § 55 f. SGB IX in der **Tagesstätte** für seelisch behinderte, erwachsene Menschen "**Wichernhaus**", Am Dobben 112, 28203 Bremen als ambulantes Angebot erbringt.
- 1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung finden hier Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Leistungsgrundlage ist der **Leistungstyp 11**, der als Vertragsbestandteil beigelegt ist.

3. Leistungsentgelt

Für den Betrieb der Tagesstätte beträgt die Gesamtvergütung **pro Jahr pauschal:**

€ 392.032,00

zahlbar in 12 monatlichen Raten à € 32.669,35.

Beschäftigungsprämien sind in der Gesamtvergütung ebenso enthalten wie Verpflegungskosten!

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfung / Dokumentation

5.1 Der Träger dokumentiert wie bisher

- über eine Halbjahresliste die Gesamtanzahl der Besucherinnen und Besucher
- über eine Namensliste quartalsweise die Anzahl der Besucherinnen und Besucher
- beschäftigtes Personal des Vorjahres

(jeweils auf den bekannten Vordrucken)

5.2 Ergänzend erstellt der Einrichtungsträger einen Jahresbericht, in dem er alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung dokumentiert (im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII).

6. Sonstiges

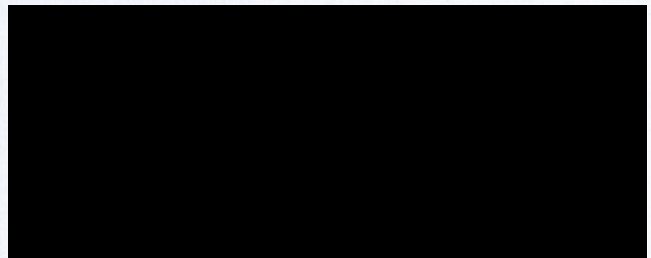
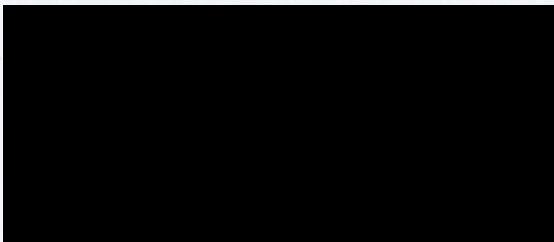
6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 27.11.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage: Leistungstyp 11 (26.10.2018) und Berechnungsblatt

Leistungstyp Nr. 11

Tagesstätte für erwachsene Menschen mit
seelischer Behinderung

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</p>	<p>Tagesstätte ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Die Tagesstätte bietet Hilfestellung bei der Herstellung, der Stabilisierung und der Entwicklung sozialer Kontakte, zur Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und zur Heranführung an Beschäftigungs- und niedrigschwellige Arbeitsangebote.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Das Angebot einer Tagesstätte können volljährige Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung erhalten, die aufgrund ihrer Erkrankung und/oder Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eine Arbeit oder eine arbeitsähnliche Tätigkeit auszuüben (fehlende Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 I SGB II), • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist • und die durch eingeschränkte Kontaktfähigkeit sich selbst isolieren bzw. von Isolierung bedroht sind.
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Das Leistungsangebot der Tagesstätte hat zum Ziel, bei den psychisch kranken und/ oder seelisch behinderten Besucher*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale, emotionale und kognitive Kompetenzen zu erhalten bzw. zu verbessern, • zur selbständigen Tagedstrukturierung und sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu befähigen, • die Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit & Beschäftigung zu fördern, • soweit wie möglich Unabhängigkeit von Unterstützungsmaßnahmen zu erlangen, • umfassendere ambulante oder stationäre Angebote der Eingliederungshilfe zu ergänzen, zu reduzieren, abzukürzen oder zu vermeiden, • Klinikaufenthalte zu vermeiden, zu verringern bzw. zu verkürzen, • eine soziale Inklusion zu erreichen und • die Lebensqualität zu verbessern. <p>Die Tagesstätte bietet somit Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zu einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung.</p>
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1. Allgemein</p>	<p>Die Tagesstätte ist in das Verbundsystem komplementärer, ambulanter und stationärer Hilfen und Leistungen für Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung/seelischer Behinderung eingebunden. Insofern sind die Übergänge zwischen einzelnen Maßnahmen flexibel zu organisieren.</p>
<p>4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen</p>	<p>Die Leistungen der Tagesstätte umfassen schwerpunktmäßig Hilfen für Menschen mit einer wesentlichen psychischen Erkrankung/Behinderung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung, Kontaktfindung und Teilhabe am öffentlichen Leben; • Förderung einer sinnvollen Beschäftigung sowie Erprobung und Entwicklung von Grundkompetenzen bezogen auf Arbeit &

Leistungsbeschreibung Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
Beschlussfassung für die Sitzung der Vertragskommission vom 26.10.2018

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII

	<p>Beschäftigung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung alltagspraktischer Kompetenzen (Selbstversorgung). <p>Der Einrichtungsträger unterhält dazu die Tagesstätte als ein offenes, niedrigschwelliges und an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der psychisch kranken/behinderten Besucher*innen orientiertes tagesgestaltendes Angebot mit fachlicher Unterstützung.</p> <p>Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen der in Anlehnung nach § 75 III SGB XII getroffenen Leistungsvereinbarung verfügbaren Mittel, können Besucher*innen der Tagesstätte bei den dort anfallenden Aufgaben bis zu 5 Stunden wöchentlich bei Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung i. H. v. € 1,00 pro Stunde beschäftigt werden.</p> <p>Sofern eine darüberhinausgehende Beschäftigung von wöchentlich mehr als 5 Stunden erfolgt, ist eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ zu prüfen. Bis zur Einführung des Leistungstyps Betreute Beschäftigung bieten die Tagesstätten übergangsweise im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten auch Beschäftigung im Umfang von mehr als 5 Stunden wöchentlich an.</p> <p>Sämtliche Angebote der Tagesstätte und ihre inhaltlichen Anforderungen müssen transparent und für den vorgesehenen Personenkreis niedrigschwellig erreichbar sein.</p> <p>Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Besucher*innen aus dem unter 2. benannten Personenkreis aufzunehmen und zu betreuen.</p> <p>Der Leistungserbringer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 75 II SGB XII (BTHG, Art 14) verpflichtet, sich vor Einstellung des Betreuungspersonals sowie in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Er darf nur Betreuungspersonal einstellen, das nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.</p>
<p>4.3 Angebotsformen</p>	<p>Im Rahmen der aufgeführten personellen Ausstattung und Öffnungszeiten finden Angebote aus den inhaltlich in Ziffer 4.2 beschriebenen Leistungsbereichen insbesondere in folgender Form statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufende Kontaktpflege zu den Besucher*innen und zur Nachbarschaft; • Beratung und problem(lösungs)orientierte Gespräche im Einzelfall, ggf. Weitervermittlung; • Organisation und Betreuung der Beschäftigungsangebote; • Themenspezifische Gruppenangebote; • Angebote für Angehörige; • Angebote zur Verbesserung der Selbstorganisation und Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Besucher*innen; • Freizeitorientierte Gruppenaktivitäten oder Gruppenangebote; • Anbieten einer Grundversorgung (Mittagessen) sowie zusätzlicher Essen- und Getränkeangebote; • Anbieten von Service-Leistungen (Wäschepflege).
<p>4.4 Beschäftigungsbereich und arbeitsbezogene Leistungen</p>	<p>Unterweisung und Anleitung der Besucher*innen bei den Tätigkeitsfeldern, die in den Tagesstätten angeboten werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellungen, Wareneinkauf, Lagerhaltung; • Dienstplanung; • Speiseplanung; • Produktion von Mahlzeiten / Cafeteriaangebot;

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf zum Selbstkostenpreis, Kassenabrechnung; • Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten. <p>Die hiermit verbundenen betrieblichen Abläufe sind entsprechend vorzubereiten und zu organisieren.</p> <p>Arbeitsbezogene Leistungen: Die Tagesstätte bemüht sich die Besucher*innen soweit in ihrer Leistungsfähigkeit zu stabilisieren, dass im Bereich Arbeit und Beschäftigung eine Überführung in den Leistungstyp „Betreute Beschäftigung“ erfolgen kann. Die Tagesstätte bemüht sich darüber hinaus in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern um eine berufliche Eingliederung ihrer Besucher*innen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Einrichtung. Der Träger der Tagesstätte kann zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen abschließen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Beschäftigungsangebotes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen der Tagesstätte gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind.</p> <p>Weitere Leistungen im Rahmen des SGB XII, z. B. Ambulant betreutes Wohnen, Betreute Beschäftigung oder Heimwohnen, schließen eine Tagesstättenleistung nicht aus, sondern sind nach Art und Hilfebedarf zu berücksichtigen.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch zielgruppenerfahrene Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog*innen, Ergotherapeut*innen sowie Mitarbeiter*innen mit einer für den Arbeitsbereich notwendigen Qualifizierung (z.B. beschäftigungstherapeutische oder vergleichbare Qualifikation) und einer für die Anleitung der Zielgruppe angemessenen Kompetenz.</p> <p>Mitarbeiter*innen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, können ebenso eingesetzt werden wie - Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen richtet sich nach der jährlichen Besucherzahl der Tagesstätte. Jeder Besucherkontakt wird 1 x pro Tag erfasst, unabhängig von der Art und Dauer der Beschäftigung/des Aufenthalts.</p> <p>Bei der aktuell genannten Besucherzahl pro Jahr (Basis Besuchertage je Tagesstätte 2017) werden 3,5 Vollzeitstellen für Fachkräfte plus 0,5 Stellen für Psychiatrieerfahrene/Hilfskräfte vorgehalten. Zur Förderung der sozialräumlichen Vernetzung können die Kosten für 0,5 Stellen Psychiatrieerfahrene auch für einen anderen, auf den Auftrag der Tagesstätten bezogenen Personaleinsatz verwendet werden. Sollte die Gesamtzahl der Besuchertage pro Jahr um mehr als 20 % abweichen (in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren), kann das pauschale Entgelt neu verhandelt</p>

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII

	werden.
5.4 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische sowie auf den jeweiligen Arbeitsbereich bezogene Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Der Träger sorgt durch Supervision sowie notwendige Fortbildung für die Qualitätssicherung der Arbeit der Tagesstätte.
5.5 Hauswirtschaft/Reinigung	Für die notwendigen Leistungen zum Unterhalt der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände ist ausreichendes Personal zu stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Besucher*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen.
5.6 Haustechnik & Gartenpflege	Umfasst die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der Räumlichkeiten, der Ausstattungsgegenstände und des Grundstücks.
5.7 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Der Träger stellt für den Betrieb der Tagesstätte Räumlichkeiten, die notwendigen Sachmittel sowie die notwendigen Kapazitäten zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und der Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sollen in einem Wohngebiet zentral gelegen bzw. mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Die Tagesstättenleistung ist an sechs Wochentagen zu regelmäßigen Zeiten sowie an mindestens einem Tag wöchentlich in den Abendstunden anzubieten und beträgt im Schnitt mindestens 45 Stunden pro Woche. Hiervon sind mindestens 40 Stunden durch feste Öffnungszeiten zu erbringen. Öffnungszeiten an Feiertagen sind den Besucher*innen entsprechend rechtzeitig bekannt zu geben.
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem: Der Träger der Tagesstätte kooperiert mit anderen Hilfeanbietern sowie mit den fachlich zuständigen Landes- und Regionalgremien (bezüglich des o. g. Personenkreises). <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung unter Einbeziehung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> - der Gesamtzahl der Besucher*innen über eine Halbjahresliste; - der Anzahl der Besucher*innen quartalsweise über eine Namensliste; - des beschäftigten Personals des Vorjahres. • Erstellung eines Jahresberichts, in dem <ul style="list-style-type: none"> - Alle regelmäßigen Angebote zur Tages- und Kontaktgestaltung wie Beschäftigungsangebote, - Alle konkreten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben - Mahlzeitenversorgung, Angebote zur Freizeitgestaltung und Kontaktfindung,

Leistungsbeschreibung Tagesstätte für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung
Beschlussfassung für die Sitzung der Vertragskommission vom 26.10.2018

Anlage 2.3. zum BremLRV SGB XII

	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Beschäftigungseinsätze im Rahmen anderer Maßnahmen dargestellt werden. <p>Erforderliche Kennzahlen hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Häufigkeit und Dauer der Angebote, - Personeller Betreuungsbedarf und - Durchschnittliche Teilnehmerzahl. <ul style="list-style-type: none"> • Flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichungsgrad der in Punkt 3 „Zielsetzung“ formulierten Ziele • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • Berücksichtigung der unter 4.2 beschriebenen Leistung
<p>8. Vergütung</p>	<p>Aufgrund des niederschweligen Zugangs zur Tagesstätte erfolgt die Vergütung der Leistungen durch die Sonderform einer Jahrespauschale, die die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten insgesamt abdeckt. Eine Abrechnung der Leistungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall entfällt damit. Ermittlungsgrundlage für die Jahrespauschale ist die zu dokumentierende Gesamtnutzung des Leistungsangebots. Nur wenn diese sich wesentlich verändert, kann die Jahrespauschale grundlegend neu verhandelt werden. Ansonsten wird die Jahrespauschale entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben; die entsprechenden Veränderungsraten werden jährlich in der zuständigen Landesvertragskommission abgestimmt.</p>